



TOP 7

Kirchliches Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale (Beilage 36)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

von außen wird immer wieder an uns herangetragen, wir seien zerstritten. Daher ist es eine gute Nachricht, dass wir einen Punkt haben, an dem sich große Einigkeit abzeichnet.

Der Gegenstand? – Die Gewährung von Entschädigungen für Mitglieder der Landessynode. Und worin sind wir uns einig? – Dass sie äußerst sparsam ausfallen, ja geradezu schwäbisch sind. Und das ist gut so.

Lassen Sie mich Ihnen in drei Punkten Antrag Nr. 17/16 und die Beratungen des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Aufwandsentschädigung für Synodale darlegen.

1) Der Grundgedanke: Gegenseitige Fürsorgepflicht

An der geradezu schwäbischen Aufwandsentschädigung wird ersichtlich, dass die Mitglieder der Landessynode ein echtes Ehrenamt ausüben, das persönliche monetäre und zeitliche Opfer selbstverständlich einschließt. Das ist gut so und daran will diese Synode festhalten. Doch wer sparsam wirtschaftet und sparsam erstattet, der weiß auch, dass Anpassungen von Erstattungen in kürzeren Abständen überprüft werden müssen, weil jede Verzögerung auf Kosten von Betroffenen geschieht, die ohnehin nicht unerheblich in Vorleistung gehen und sich – manchmal weit über alles, was zu erwarten wäre – für unsere Kirche engagieren und einsetzen. Gerade Menschen, die selbstlos agieren, ist es besonders unangenehm, manchem Synodalen vielleicht gar peinlich, das Thema Aufwandsentschädigung nun thematisieren zu müssen.

Es ist ja schließlich (nach Martin Luther) wesentliches Merkmal kirchlicher Gemeinschaft, dass niemand für sein eigenes Recht eintreten muss, weil jeder für das des anderen sorgt. So war die Aufwandsentschädigung für Synodale in der Vergangenheit auch in der Hand des Oberkirchenrats, der diese unter Beteiligung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Kirchenverfassung regelte.

Konkrete Anlässe haben auf synodaler Seite nun Zweifel aufgekomen lassen, ob dieser Weg der aktiven Fürsorge aktuell funktioniert und daran erinnert, dass die Finanzverantwortung für unsere Kirche als Ganzes bei der Landessynode liegt. So wurde Antrag Nr. 17/16 auf den Weg gebracht, mit dem die Landessynode als gesetzgebende Instanz ihre Aufwandsentschädigung zukünftig selbst verantwortet. – Dessen unbenommen hat der Oberkirchenrat weiterhin die Möglichkeit, seiner Fürsorge durch Anregungen, Initiativen, Hinweise und Anträge Ausdruck zu verleihen, verschenkt also im Grunde nichts.

2) Welche Schritte sind für eine Veränderung der Verantwortlichkeiten nötig?

Hierzu ist es zunächst relevant, § 30 der Kirchenverfassung zu ändern, die bisher festlegt, dass die Aufwandsentschädigung für Synodale durch Verordnung geregelt wird. Da Verordnungen in der Verantwortung des Oberkirchenrats liegen und Gesetze in der Verantwortung der Synode muss es

hier jetzt heißen: „Die Mitglieder der Landessynode erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“ Diese Veränderung geschieht in Artikel 1 der vorliegenden Beilage 36.

Sodann wird in Artikel 2 der bisherige Verordnungstext in einen Gesetzestext überführt.

3) Diskussion und Empfehlung des Rechtsausschusses

Die Diskussion im Rechtsausschuss zeigte, dass die Situation, die eigene Aufwandsentschädigung öffentlich darlegen und diskutieren zu wollen durchaus zu heiklen Situationen im Plenum führen kann. – Andererseits würde sie öffentlich machen, wie gering diese Entschädigungen gegenüber anderen öffentlichen Mandatsträgern sind.

Im Ergebnis sprach sich der Rechtsausschuss mit weit überwiegender Mehrheit für eine Weiterverfolgung der angestrebten Kirchenverfassungsänderung und Überführung des Verordnungstextes in einen Gesetzestext aus. Weil für eine Änderung der Kirchenverfassung eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, hatte der Rechtsausschuss darum gebeten, der Einbringung ins Plenum einen Klärungsprozess in den Gesprächskreisen vorausgehen zu lassen.

Im Namen des Rechtsausschusses danke ich an dieser Stelle ausdrücklich Herrn Oberkirchenrat Dr. Frisch für seine fachkundige Unterstützung im Diskussionsprozess sowie die nahtlose Umsetzung des Rechtsausschussbeschlusses bei der Überführung des Verordnungstextes in einen Gesetzestext.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert